

2/SN-30/ME^{1 von 3}



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.420/8-I 8/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Schrift G E S E T Z E N T W U R F	
ZI.	30-GE/987
Datum:	20. JULI 1987
Verteilt:	22. Juli 1987 <i>Holl</i>

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Jr. Klavac

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Sonderabfallgesetz geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Aus-
fertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten
Gesetzesentwurf zu übersenden.

9. Juli 1987

Für den Bundesminister:

Feitzinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

20.420/8-I 8/87

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Sonderabfallgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

zu Z. I-31.035/20-3/87

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 25.5.1987 zum Art. I des oben genannten Gesetzesentwurfs Stellung zu nehmen wie folgt:

Zur Z. 11 (zum § 11 Abs. 3)

1. Im Gesetzestext wird ausdrücklich auch auf eine "strafbare Unterlassung" Bezug genommen. Im Hinblick auf § 2 StGB könnten die Worte "oder Unterlassung" entfallen. Auch das Wort "rechtskräftig" vor "verurteilt" ist nach ho. Dafürhalten entbehrlich, weil nicht rechtskräftige Verurteilungen keine Rechtsfolgen nach sich zu ziehen vermögen.

2. Es darf weiters darauf hingewiesen werden, daß eine Novellierung der Umweltdelikte (§§ 180 bis 183 StGB) im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 derzeit in parlamentarischer Beratung steht. Dies wird zwar voraus-

- 2 -

sichtlich auf die Paragraphenbezeichnung "§§ 180 bis 183" keinen Einfluß haben, sollten jedoch auch die gemeingefährlichen strafbaren Handlungen (§§ 169 ff.) in Richtung einer Gefährdung (auch) des Tier- und Pflanzenbestandes erweitert werden, so würde dies auch eine Ergänzung des hiesigen Kataloges der strafbaren Handlungen erfordern.

3. Der § 6 Abs. 2 Waffengesetz enthält die Klausel "solange die Verurteilungen (Bestrafungen) nicht getilgt sind". Ein entsprechender Zusatz - nach Maßgabe des Tilgungsgesetzes freilich ohne den Klammerausdruck "(Bestrafungen)" - könnte auch für hier erwogen werden, damit in jenen Fällen, in denen die Behörde trotz Tilgung von der Verurteilung Kenntnis erlangt hat, davon nicht zum Nachteil des Betroffenen Gebrauch gemacht werden darf, weil sonst der Sinn der Tilgung unterlaufen würde.

Zur Z. 14 (zum § 14b)

Der letzte Satz des Abs. 5 erscheint insoweit zu wenig klar zu sein, als er zum einen die Möglichkeit der Anrufung des Gerichts durch den Enteigner und andererseits die allfällige teilweise Übung einer bloß schlüssigen Abweisung des Mehrbegehrens nicht entsprechend berücksichtigen dürfte.

Es wird daher angeregt, den letzten Satz des Abs. 5 die folgt zu verdeutlichen:

"Wird das Gericht vom Enteigner angerufen, so tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung zur Gänze außer Kraft; wird hingegen das Gericht ausschließlich vom Enteigneten angerufen, so tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung nur hinsichtlich desjenigen Teils außer Kraft, mit dem das Mehrbegehren ausdrücklich oder schlüssig abgewiesen worden ist."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

9. Juli 1987

Für den Bundesminister:

Feitzinger
www.parlament.gv.at